

NIEDERSCHRIFT

über die

**02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für
soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 8

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 9

TOP 2

Amt für Soziales; Integration der Freiwilligenagentur GemeinSinn in das Amt für Soziales zum 01.01.2021

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, stellt fest, dass er aufgrund seiner Rolle als stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Schweinfurt des Bayerischen Roten Kreuzes persönlich beteiligt ist. Er beantragt seinen Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung für diesen Tagesordnungspunkt.

Er übergibt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an die gewählte Stellvertretung des Landrats, Kreisrätin Bettina Bärmann und nimmt im Besucherbereich Platz.

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die Freiwilligenagentur GemeinSinn wird seit dem 01.02.2014 durch den Landkreis Schweinfurt mit rd. 90 % der Kosten gefördert. Zuvor bestand die Freiwilligenagentur GemeinSinn als Leader Projekt. Träger der Freiwilligenagentur GemeinSinn ist der BRK Kreisverband Schweinfurt mit 10 % der Kosten.

Mit Beschluss vom 17.05.2018 in der 47. öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses wurde die Vertragsverlängerung der Freiwilligenagentur GemeinSinn für den Zeitraum 01.02.2019 bis 31.12.2021 beschlossen (siehe Anlage TOP 4 Kreisausschusssitzung vom 17.05.2018 Freiwilligenagentur GemeinSinn Verlängerung des Vertrages mit dem BRK Kreisverband Schweinfurt).

In der Zeit von 01.02.2011 – 31.01.2014 erfolgte eine Förderung über das EU-Leader-Förderprogramm. In der 3-jährigen Laufzeit des Förderprogramms sind Ausgaben von 210.001,00 € entstanden. Über das EU-Leader-Förderprogramm erfolgten Zuwendungen von 87.466,00 €. Der Eigenanteil des BRK lag in diesem Zeitraum bei 17.493,00 €, so dass für den Landkreis ein Kostenanteil von 105.042,00 € verblieben ist.

Ziel war in diesem Zeitraum der Aufbau und der pilothafte Betrieb einer Freiwilligenagentur im Landkreis Schweinfurt. Hier sollte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und um neue Freiwillige zu gewinnen, eine Freiwilligenagentur aufgebaut und betrieben werden. Eine

Grundlage, auf der das Projektvorhaben beruhte, waren die Ergebnisse des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes aus dem Jahr 2009. Darin wurde u. a. ein hoher Bedarf an Pflege und Betreuung im Landkreis und damit auf dem Gebiet der Leader-Aktionsgruppe Schweinfurter Land e. V. gesehen.

An den BRK Kreisverband Schweinfurt sind bisher folgende jährliche Zahlungen erfolgt:

2014	60.000,00
2015	49.453,32 €
2016	69.453,32 €
2017	55.150,52 €
2018	67.241,50 €

Für 2019 erfolgte noch keine Abrechnung. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde jeweils ein Vorschuss von 40.000,00 € gezahlt. Im Haushalt wurde jeweils ein Betrag von 70.375,00 € eingeplant.

Innerhalb des Amt für Soziales (SG 20) gibt es mit den Bereichen

- Kommunale Seniorenarbeit
- Servicestelle Ehrenamt (insbesondere Ehrenamtskarte)
- Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte

weiterhin verschiedene Ansprechpartner(innen) für ehrenamtlich engagierte Personen im Landkreis Schweinfurt.

Zum einen, um für die Bürger(innen) des Landkreises eine gemeinsame Anlaufstelle für alle Tätigkeiten und Fragen bezüglich des Ehrenamtes zu schaffen und zum anderen, um die vorhandenen Synergien zu heben, erscheint es sinnvoll, die Beratung und Unterstützung aus einer Hand anzubieten.

Bedingt durch neue Aufgaben und neue Projekte bei der Freiwilligenagentur (wie beispielsweise die Nähinitiative Tröpfchenverberger) leistet das Amt für Soziales bereits seit Anfang Mai 2020 entsprechende personelle Unterstützung.

Um für die ehrenamtlich tätigen Bürger(innen) des Landkreis Schweinfurt eine gemeinsame Anlaufstelle zu schaffen, wird daher vorgeschlagen, die Freiwilligenagentur GemeinSinn in das Amt für Soziales zum 01.01.2021 zu integrieren.

Hier soll die Freiwilligenagentur GemeinSinn in die sich neu formierende Servicestelle Ehrenamt integriert werden und künftig unter dieser Bezeichnung firmieren. Ebenfalls sollen die o. g. bereits vorhandenen Tätigkeiten innerhalb des Amtes für Soziales unter dem Begriff der Servicestelle Ehrenamt fortgeführt werden, um so als eine zentrale Anlaufstelle für Ehrenamtliche auftreten zu können.

Das Bayerische Rote Kreuz-Kreisverband Schweinfurt und die Verwaltung sind sich einig, dass die Freiwilligenagentur mit ihren Mitarbeitenden eine erfolgreiche Arbeit geleistet hat. In der neuen Struktur werden Synergieeffekte beachtlichen Ausmaßes zu erreichen sein, die den für das soziale Leben in den Landkreisgemeinden entscheidenden ehrenamtlich tätigen Menschen zu Gute kommen.

Es ist beabsichtigt, die Mitarbeitenden der Freiwilligenagentur durch den Landkreis zu übernehmen.

Dort sind bisher 3 Mitarbeiterinnen mit einem Anteil von 1,35 VZÄ beschäftigt. Diese werden voraussichtlich (vorbehaltlich einer neuen Stellenbewertung) wie folgt eingruppiert:

0,7 VZÄ	EG 10
0,45 VZÄ	EG 5
0,2 VZÄ	Minijob

Zur Integration der Freiwilligenagentur GemeinSinn wäre die Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt (vertreten durch die stellvertretende Landrätin Bettina Bärman) und dem Bayerischen Roten Kreuz - Kreisverband Schweinfurt (vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Lindörfer) zum 31.12.2020 notwendig. Explizite Kündigungsfristen sind in den entsprechenden Vereinbarungen nicht enthalten.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschlüsse

Es wird einstimmig (12:0 Stimmen), ohne Mitwirkung von Landrat Florian Töpfer, festgestellt, dass Landrat Florian Töpfer aufgrund seiner Rolle als stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Schweinfurt des Bayerischen Roten Kreuzes wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunkts ausgeschlossen ist.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 7:6 Stimmen angenommen: Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt beauftragt die Verwaltung, die Kündigung der Vereinbarung über den Weiterbetrieb der Freiwilligenagentur GemeinSinn im Landkreis Schweinfurt zum 31.12.2020 auszusprechen und die Integration der Freiwilligenagentur GemeinSinn zum 01.01.2021 in die Servicestelle Ehrenamt (innerhalb des Amt für Soziales) vorzubereiten. Die Mitarbeitenden der Freiwilligenagentur werden ab diesem Zeitpunkt im dargestellten Umfang vom Landkreis übernommen.

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 10

TOP 3

Amt für Soziales; Förderantrag für die „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

Das Amt für Soziales hat sich am Interessenbekundungsverfahren für die Modellförderung Zentren für lokales Freiwilligenmanagement im Oktober 2020 beteiligt. Die Zusage erfolgte durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 28.10.2020. Der Förderantrag musste bis 04.11.2020 gestellt werden.

Gegenstand der Modellförderung ist der Ausbau von bestehenden Einrichtungen für bürgerschaftliches Engagement zu Zentren für lokales Freiwilligenmanagement, ohne dabei Parallel- oder Doppelstrukturen entstehen zu lassen.

Die bestehenden Einrichtungen sollen als Ansprechpartner und „Kümmerer“ das bürgerschaftliche Engagement vor Ort stärken.

Ziele sind die Digitalisierung im bürgerschaftlichen Engagement, die verstärkte Gewinnung von bislang im Engagement unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen und die Vernetzung mit der lokalen Wirtschaft, besonders zur Unterstützung zur Bewusstseinsbildung zur Ehrenamtskultur in Unternehmen.

Die damit neu zu schaffende Stelle wird in der Servicestelle Ehrenamt angegliedert.

Die Stelle mit 0,5 VZÄ wird durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit max. 30.000,00 € bezuschusst. Durch den Landkreis Schweinfurt ist dabei ein Eigenanteil von 25 % zu tragen.

Die tatsächlichen Personalkosten belaufen sich auf 32.231,72 €, so dass sich ein Eigenanteil des Landkreises von 8.057,93 € ergibt.

Die Förderung ist zunächst auf einen Zeitraum von einem Jahr beschränkt. Eine Fortführung der Förderung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich vorgesehen.

Die Förderung soll nach Angaben des Ministeriums bis spätestens zum 01.01.2021 starten. Aufgrund der kurzen Frist zur Stellung des Förderantrags bis 04.11.2020, wurde der Antrag vorsorglich fristgerecht gestellt.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt genehmigt den Förderantrag der Verwaltung vom 04.11.2020 auf „Modellförderung Zentren für Lokales Freiwilligenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt erteilt seine Zustimmung, dass die Stelle mit 0,5 VZÄ (Eingruppierung nach TvöD EG S11/S12) im Vorgriff den auf Stellenplan 2021 besetzt wird. Dem Kreistag wird empfohlen, den Stellenplan 2021 entsprechend anzupassen.

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 11

TOP 4

Amt für Soziales; Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) innerhalb der ANKER Einrichtung Unterfranken, Gewährung eines Zuschusses für die Diakonie und den Kreiscaritasverband für 2021

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung wird im Landkreis sowohl vom Kreiscaritasverband, als auch durch das Diakonische Werk Schweinfurt durchgeführt.

Mit Beschluss vom 14.11.2019 im Rahmen der Kreisausschusssitzung (öffentliche Sitzung) wurde ein Personalkostenzuschuss i. H. v. 56.500 € für das Jahr 2020 wie folgt beschlossen:

„Die im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR – vom 16. November 2017 geförderten Beratungsstunden werden wie folgt zwischen den beiden Trägern aufgeteilt:

Caritasverband (im Anker)	2,92 Stellen
Diakonisches Werk (im Anker)	3,74 Stellen
Diakonisches Werk (im Landkreis)	5,61 Stellen
Gesamt	12,27 Stellen

Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Migranten, die im Landkreis außerhalb der ANKER-Einrichtung Unterfranken wohnen, werden durch das Diakonische Werk betreut. In der ANKER-Einrichtung Unterfranken arbeiten Diakonie- und Caritas-Mitarbeitende in einem gemeinsamen Dienst. Die Arbeit findet dort in gemeinsam genutzten Räumen in einem Team statt. Die Träger sind jeweils Anstellungsträger des eigenen Personals, tragen den eigenen Sachaufwand und beantragen die jeweiligen staatlichen Zuschüsse nach der BIR eigenverantwortlich.

Die Personalkosten werden vom Freistaat mit 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Da diese jedoch anhand des Tarifvertrages der Länder ermittelt werden und gedeckelt sind und die Diakonie und Caritas einen höheren Tarif zahlen, werden in der „Realität“ nur ca. 70 % der tatsächlichen Personalkosten vom Freistaat gefördert.

Nach der von der Caritas vorgelegten Modellrechnung besteht für die 3 Caritas-Mitarbeitenden in der ANKER-Einrichtung eine Finanzierungslücke in Höhe von 41.262,42 €, bei einem Eigenanteil in Höhe von ca. 12,5 % = 16.337,59 €, der weiter von den Trägern beizutragen ist.

Aufgrund der gesunkenen kirchlichen Mittel sind sowohl die Diakonie, als auch der Diözesan Caritasverband, an den Landkreis herangetreten und haben um einen Personalkostenzuschuss gebeten.

Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände möchten gerne die Arbeit weiterführen, können aber nach Ihrer Aussage die erheblichen Eigenmittel in der dargelegten Größenordnung nicht mehr aufbringen.

Die Verwaltung hat sich mit beiden Trägern darauf verständigt, dass für das Haushaltsjahr 2020 der Fokus auf den Stellen in der ANKER-Einrichtung liegt (6,66 Stellen) und die Stellen der Diakonie im Landkreis erst im Haushaltsjahr 2021 relevant werden.

Die Verwaltung sieht die Arbeit, die durch die beiden Träger auf dem Gebiet der Flüchtlings- und Integrationsberatung in der ANKER-Einrichtung geleistet wird, als notwendig und gewinnbringend an. Es wird daher vorgeschlagen die Träger durch eine Übernahme der nicht gedeckten Personalkosten in Höhe von 60 % zu unterstützen. In der Modellrechnung wären das für die 2,92 Caritas-Stellen 24.757,45 €, pro Stelle mithin maximal 8.478,58 €. Für die Stellen der Diakonie würde das Gleiche gelten.

Die Träger werden die zugesagten Zuschüsse personalisiert spitz abrechnen.

In der Gemeinsamen Erklärung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Schweinfurt, der Gemeinde Niederwerrn und der Gemeinde Geldersheim zur Errichtung einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber unter Regelung einer grundlegenden Kosten- und Lastenverteilung in den ehemaligen Conn Barracks vom 08.04.2016 wurde unter Nr. 10 folgendes vereinbart:

„Der Freistaat Bayern sorgt dafür, dass die Asylsozialberatung in der AE im erforderlichen Umfang sichergestellt wird und hierfür die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.“

Die Verwaltung geht davon aus, dass die in diesem Bereich (ANKER-Einrichtung) verauslagten eigenen Mittel mit dem Freistaat Bayern abgerechnet werden können; über das Ergebnis der Abrechnung der Mittel mit dem Freistaat wird die Verwaltung das Gremium informieren.

Zudem vertritt die Verwaltung die Meinung, dass die Flüchtlings- und Integrationsberatung grundsätzlich eine staatliche Aufgabe darstellt.“

Da eine Abrechnung der Personalkosten 2020 noch nicht erfolgt ist, liegen noch keine Erfahrungswerte vor, ob dieser Personalkostenzuschuss als abrechnungsfähige Kosten vom Freistaat Bayern berücksichtigt und dem Landkreis Schweinfurt erstattet werden.

Am Mittwoch, den 7. Oktober 2020, ist die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR; im Folgenden: BIR II) für den Zeitraum 2021 bis 2023 im Ministerialblatt bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der BIR II geförderten Beratungsstunden werden diese wie folgt zwischen den beiden Trägern aufgeteilt:

Caritasverband (im Anker)	2,91 Stellen
Diakonisches Werk (im Anker)	3,74 Stellen
Diakonisches Werk (im Landkreis)	5,61 Stellen
Gesamt	12,21 Stellen

In der o. g. Förderperiode wird die Flüchtlings- und Integrationsberatung wie folgt bezuschusst:

Personalkosten: (BIR 2021 unter 2.5.3.1 Beratungskräfte)

Der Festbetragsanteil für die Personalausgaben pro Vollzeitstelle beträgt 47.434,67 € im Kalenderjahr 2021. Basis für die Berechnung sind 73 % der vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermittelten Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst nach der jährlich angepassten jeweils geltenden Fassung.

Sachkosten: (BIR 2021 unter 2.5.3.2 Sachausgaben)

Die pauschale Abgeltung der Sachausgaben für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Supervisionskosten sowie Fahrtkosten der Beratungskräfte beträgt je förderfähiger Vollzeitstelle 1.000 €.

Innerhalb der ANKER Einrichtung Unterfranken werden die Sachausgaben grundsätzlich durch die Regierung von Unterfranken, als Sachaufwandsträger voll übernommen.

Aufgrund des beschlossenen Förderumfangs entsteht eine nahezu unverändert große Deckungslücke (im Vergleich zur bisher geltenden BIR) bei den Personalkosten für die Flüchtlings- und Integrationsberatung innerhalb der ANKER Einrichtung Unterfranken.

Mit dem Umfang der Bezuschussung in der bisherigen Höhe pro Vollzeitstelle von maximal 8.478,58 € wäre es sowohl dem Caritasverband als auch der Diakonie Schweinfurt möglich die Flüchtlings- und Integrationsberatung in dem bisherigen personellen Umfang weiter zu leisten.

Der Maximalbetrag sollte lediglich um die voraussichtliche Tarifsteigerung in den Tarifverträgen von Caritas und Diakonie von rd. 2,1 % fortgeschrieben werden. Somit ergäbe sich ab 2021 ein Maximalbetrag von 8.656,63 €. Hochgerechnet auf 6,66 Stellen müssten somit 57.653,16 € ($8.656,63 \text{ €} \cdot 6,66 \text{ VZÄ}$) für den Personalkostenzuschuss der FIB innerhalb der ANKER Einrichtung Unterfranken eingeplant werden. Unverändert wird mit dem Caritasverband und der Diakonie Schweinfurt die Spitzabrechnung vereinbart.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Kreisrat Alfred Schmitt, AfD, bittet um Protokollierung seiner nachfolgenden Stellungnahme:

„Die Einschätzung, wonach Flüchtlings- und Integrationsberatung grundsätzlich eine staatliche Aufgabe darstellt, teilen wir nicht. Der Staat steht hier Kopf und muss zurück auf die Füße gestellt werden. Er hat Verantwortungsetik über Haltungsetik zu stellen. Er hat Recht zu üben - nicht Barmherzigkeit, so gut und richtig und wünschenswert diese ist. Sie ist nicht Aufgabe des Staates.

Dies ist vielmehr und per definitionem die selbstaufgelegte Aufgabe von Hilfsorganisationen wie etwa Diakonie und Caritas. Dies sind die Wohlfahrtsverbände der beiden Großkirchen in Deutschland. Natürlicher Ansprechpartner und erste Adresse zur Unterstützung sollten deshalb auch deren Kirchen sein und nicht die öffentliche Hand, nicht die Kommunen, nicht der Landkreis.

Während hierzulande Deckungslücken in der Finanzierung der Mitarbeiter der eigenen Wohlfahrtsverbände offensichtlich in Kauf genommen werden, beteiligen sich die Kirchen mit erheblichem finanziellen Aufwand an Organisation und Durchführung von Maßnahmen auf See im Mittelmeer, die faktisch Schleuser- und Schleppertum Vorschub leisten.

Wir sprechen hier bei dem Engagement innerhalb und außerhalb der ANKER Einrichtung (TOP 4 und TOP 5 zusammen) für unseren Landkreis von 390.000,00 € (2021 bis 2023).

Und wir sprechen nur von Beratung – nicht etwa von greifbarer physischer Hilfeleistung!

Gegenüber dem einheimischen Landkreisbürger ist das nicht sozial, es ist das Gegenteil von sozial, es ist unsozial.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, solchen Personal- und Sachkostenzuschuss abzulehnen.“

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen: Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt beschließt einen Personalkostenzuschuss von maximal 8.656,63 € jährlich pro voller Stelle für insgesamt 6,66 VZÄ für die in der ANKER-Einrichtung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung tätigen Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Schweinfurt und des Kreiscaritasverbandes Schweinfurt, für die aktuelle Gültigkeit der BIR II für das Jahr 2021.

Für den Haushalt 2021 werden hierfür 57.700 € (57.653,16 € gerundet auf volle Hundert) eingestellt und mit dem Freistaat Bayern abgerechnet. Es erfolgt eine personalisierte Spitzabrechnung mit den beiden Trägern.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird - vorbehaltlich der Haushaltslage - eine Förderung in Aussicht gestellt.

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 12

TOP 5

Amt für Soziales; Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) außerhalb der ANKER Einrichtung Unterfranken, Gewährung eines Zuschusses für die Diakonie und den Kreiscaritasverband für 2021

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung wird im Landkreis (außerhalb der ANKER Einrichtung Unterfranken) durch das Diakonische Werk Schweinfurt durchgeführt. Insgesamt setzt die Diakonie Schweinfurt hierbei 5,61 VZÄ ein.

Die hierbei durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung geleistete Arbeit, wird von der Verwaltung als wertvoller Beitrag innerhalb des Landkreises Schweinfurt gesehen.

In welchem Umfang die FIB der Diakonie angenommen wird, zeigen nachfolgende Zahlen aus dem Sachbericht 2019 der Diakonie auf:

Anzahl der beratenen und betreuten Personen:

- Personen, die an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben	4.259
- Personen, die nicht unmittelbar an der Beratung teilgenommen haben, auf die sich aber der Beratungsinhalt bezieht (z. B. Familienangehörige)	3.194

Anzahl der Beratungs- und Betreuungskontakte

- telefonisch	1.301
- persönlich in Unterkünften	952
- persönlich im zentralen Büro	3.607
- schriftlich	2.282

Am Mittwoch, den 7. Oktober 2020, ist die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR; im Folgenden: BIR II) für den Zeitraum 2021 bis 2023 im Ministerialblatt bekannt gemacht worden.

In der o. g. Förderperiode wird die Flüchtlings- und Integrationsberatung wie folgt bezuschusst:

Personalkosten: (BIR 2021 unter 2.5.3.1 Beratungskräfte)

Der Festbetragsanteil für die Personalausgaben pro Vollzeitstelle beträgt 47.434,67 € im Kalenderjahr 2021. Basis für die Berechnung sind 73 % der vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermittelten Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst nach der jährlich angepassten jeweils geltenden Fassung.

Sachkosten: (BIR 2021 unter 2.5.3.2 Sachausgaben)

Die pauschale Abgeltung der Sachausgaben für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Supervisionskosten sowie Fahrtkosten der Beratungskräfte beträgt je förderfähiger Vollzeitstelle 1.000 €.

Bisher wurden die 5,61 Stellen der Diakonie mit einem Sachkostenzuschuss i. H. v. 25.000 € p. a. bezuschusst (zuletzt behandelt im Kreisausschuss am 14.04.2015). Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag von 5.000,00 € und einem Zuschuss von 4.000 € je VZÄ (maximal 5,0 VZÄ) zusammen.

Die Diakonie Schweinfurt sieht sich aufgrund weiter rückläufiger kirchlicher Mittel nicht in der Lage die Deckungslücke zwischen den realen Kosten und den Bezuschussungen im Rahmen der BIR II aufzubringen.

Seitens der Diakonie Schweinfurt wäre sowohl eine Erhöhung des Sachkostenzuschusses, als auch eine erstmalige Erbringung eines Personalkostenzuschusses erforderlich um die Flüchtlings- und Integrationsberatung im bisherigen Umfang weiter aufrecht erhalten zu können.

In Abstimmung mit der Diakonie Schweinfurt wurde ein Fehlbetrag von 45.000 € bei den Sachkosten und 25.000 € bei den Personalkosten ermittelt.

Eine Erhöhung des Sachkostenzuschusses wird wie folgt empfohlen: Sockelbetrag von 5.000,00 € und einem Zuschuss von 8.000 € je VZÄ (maximal 5,0 VZÄ) insgesamt 45.000 € (Erhöhung um 20.000 €) jährlich innerhalb der Gültigkeit der BIR II 2021 bis 2023.

Eine Bezuschussung der Personalkosten i. H. v. 25.000 € jährlich innerhalb der Gültigkeit der BIR II 2021 bis 2023.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen: Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt beschließt einen Sachkostenzuschuss von maximal 45.000 € und einen Personalkostenzuschuss i. H. v. 25.000 € für die Diakonie Schweinfurt, für das Jahr 2021.

Haushaltsmittel sind für dieses Jahr einzuplanen i. H. v. 70.000 €. Für die Jahre 2022 und 2023 sind Haushaltsmittel in selbiger Höhe - vorbehaltlich der Haushaltslage - einzuplanen.

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 13

TOP 6

Amt für Soziales; Fortschreibung der Mietobergrenzen SGB II und SGB XII im Landkreis Schweinfurt zum 01.01.2021

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss des Kreis Ausschusses vom 08.12.2016 wurden die Mietobergrenzen im Landkreis Schweinfurt zum 01.01.2017 angepasst.

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2017 - ohne Aufschlag -				
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten) <u>ohne</u> Aufschlag	für Nebenkosten zur Unterkunft (ohne Heizung)	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten) <u>ohne</u> Aufschlag	zzgl. Heizkosten	Richtwerte für die gesamte KdU ohne Aufschlag
1	278,44 €	49,58 €	328,02 €	50,00 €	378,02 €
2	331,94 €	66,67 €	398,61 €	59,56 €	458,17 €
3	377,21 €	82,73 €	459,94 €	69,12 €	529,06 €
4	432,91 €	100,98 €	533,89 €	78,68 €	612,57 €
5	493,03 €	119,86 €	612,89 €	88,24 €	701,13 €
6	549,72 €	138,74 €	688,46 €	97,80 €	786,26 €
7	605,28 €	157,62 €	762,90 €	107,36 €	870,26 €
8	672,53 €	176,50 €	849,03 €	116,92 €	965,95 €
9	707,62 €	195,38 €	903,00 €	126,48 €	1.029,48 €
10	771,95 €	214,26 €	986,21 €	136,04 €	1.122,25 €
11	836,34 €	233,14 €	1069,48 €	145,60 €	1.215,08 €

Die Fortschreibung der Heizkosten erfolgte letztmalig zum 01.01.2019. Bei dieser Fortschreibung blieben Grundmiete und Nebenkosten unverändert.

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2019 - ohne Aufschlag -				
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten) <u>ohne Aufschlag</u>	für Nebenkosten zur Unterkunft (ohne Heizung)	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten) <u>ohne Aufschlag</u>	zzgl. Heizkosten	Richtwerte für die gesamte KdU ohne Aufschlag
1	278,44 €	49,58 €	328,02 €	70,83 €	398,85 €
2	331,94 €	66,67 €	398,61 €	84,38 €	482,99 €
3	377,21 €	82,73 €	459,94 €	97,92 €	557,86 €
4	432,91 €	100,98 €	533,89 €	111,47 €	645,36 €
5	493,03 €	119,86 €	612,89 €	125,01 €	737,90 €
6	549,72 €	138,74 €	688,46 €	138,55 €	827,01 €
7	605,28 €	157,62 €	762,90 €	152,10 €	915,00 €
8	672,53 €	176,50 €	849,03 €	165,64 €	1.014,67 €
9	707,62 €	195,38 €	903,00 €	179,18 €	1.082,18 €
10	771,95 €	214,26 €	986,21 €	192,73 €	1.178,94 €
11	836,34 €	233,14 €	1069,48 €	206,27 €	1.275,76 €

2. Schlüssiges Konzept

Mit Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 ist von jeder Kommune ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Schweinfurt) schlüssiges Konzept der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nachzuweisen.

Die Anforderungen an ein schlüssiges Konzept wurden durch weitere Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Nach den aktuellen Anforderungen ist es faktisch unmöglich ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat. Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Schweinfurt) ändert.

Das heißt: wenn ein Vermieter der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises Schweinfurt verfügt seine Mietpreise verändert, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.

3. Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit

Durch die Sozialgerichtsbarkeit wurde in der Vergangenheit, in den Fällen in denen der Streitgegenstand die Kosten der Unterkunft waren, auf die aktuell gültigen Grenzen der Wohngeldtabelle plus 10 % zurückgegriffen.

Dieser Rückgriff erfolgte in Ermangelung von alternativen Datenerhebungen zum Mietniveau, insbesondere bei Vergleichsräumen bei denen kein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist.

4. Ermächtigung auf den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle plus 10 %

In den Sozialhilferichtlinien des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags (SHR) werden die örtlichen Sozialleistungsträger ermächtigt ebenfalls auf die Werte der Wohngeldtabelle plus 10 % zurückzugreifen.

Wenn ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten fehlt, ist der Zuschlag von 10 % auf die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes (WoGG) vorzunehmen (LSG Bayern, Beschl. Vom 18.01.2016 Az. L 7 AS 869/15 B ER) Nr. 35.01. Abs. 7 Satz 5 SHR.

5. Neuermittlung Mietobergrenze ab dem 01.01.2021

5.1 Ermittlung Grundmiete

Zur Ermittlung der angemessenen Grundmiete wurde auf die aktuell gültigen Werte der Wohngeldtabelle zzgl. 10 % zurückgegriffen.

5.2 Ermittlung Nebenkosten

Den Nebenkosten wurden die aktuellen Werte des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbunds zugrunde gelegt. Der aktuell veröffentlichte Betriebskostenspiegel greift hierbei auf das Abrechnungsjahr 2017 zurück (Quelle: <https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html>).

5.3 Ermittlung Heizkosten

Den Heizkosten wurden die aktuellen Werte des Heizkostenspiegels 2019 für Deutschland des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugrunde gelegt (Quelle: <https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel-2019/heizspiegel-2019.pdf>).

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Energieträger/ Heizsystem	kWh Verbrauch in Kilowattstunden je m ² und Jahr				€ Kosten in Euro je m ² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 87	bis 154	bis 245	ab 246	bis 7,40	bis 11,30	bis 16,40	ab 16,41
	Heizöl	bis 100	bis 160	bis 239	ab 240	bis 9,30	bis 13,20	bis 18,20	ab 18,21
	Fernwärme	bis 79	bis 133	bis 229	ab 230	bis 9,10	bis 13,60	bis 21,30	ab 21,31
	Wärmepumpe	bis 27	bis 42	bis 93	ab 94	bis 7,80	bis 10,90	bis 21,10	ab 21,11
251 – 500	Erdgas	bis 85	bis 149	bis 231	ab 232	bis 7,00	bis 10,60	bis 15,10	ab 15,11
	Heizöl	bis 97	bis 155	bis 233	ab 234	bis 8,90	bis 12,60	bis 17,40	ab 17,41
	Fernwärme	bis 76	bis 127	bis 218	ab 219	bis 8,70	bis 12,90	bis 20,10	ab 20,11
	Wärmepumpe	bis 26	bis 41	bis 91	ab 92	bis 7,30	bis 10,30	bis 20,20	ab 20,21
501 – 1.000	Erdgas	bis 83	bis 143	bis 218	ab 219	bis 6,70	bis 10,00	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 94	bis 151	bis 227	ab 228	bis 8,40	bis 12,10	bis 16,80	ab 16,81
	Fernwärme	bis 73	bis 122	bis 209	ab 210	bis 8,30	bis 12,30	bis 19,10	ab 19,11
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 6,90	bis 9,80	bis 19,40	ab 19,41
über 1.000	Erdgas	bis 81	bis 139	bis 210	ab 211	bis 6,50	bis 9,60	bis 13,30	ab 13,31
	Heizöl	bis 92	bis 149	bis 224	ab 225	bis 8,20	bis 11,80	bis 16,30	ab 16,31
	Fernwärme	bis 71	bis 118	bis 203	ab 204	bis 8,00	bis 11,90	bis 18,40	ab 18,41
	Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 89	ab 90	bis 6,70	bis 9,50	bis 18,90	ab 18,91

Hierbei wurde aus der Wohnfläche 100 bis 250 m² aus der Rubrik „zu hoch“ der Durchschnitt aller Heizarten berechnet. Die Rubrik „zu hoch“ ist hierbei zugrunde zu legen, da bei den Mietobergrenzen des Sozialrechts auf einfachen Wohnraum zurückzugreifen ist.

Eine Differenzierung zwischen den Heizkostenarten ist nicht geboten. Die Durchschnittsbildung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Kundenorientierung, da eine Heizkostengrenze deutlich einfacher bei der Wohnungssuche zu handhaben ist.

6. Mietobergrenzen ab dem 01.01.2021

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2021				
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten) ohne Aufschlag	für Nebenkosten zur Unterkunft (ohne Heizung)	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten) ohne Aufschlag	zzgl. Heizkosten	Richtwerte für die gesamte KdU ohne Aufschlag
1	315,30 €	56,50 €	371,80 €	80,25 €	452,05 €
2	376,45 €	73,45 €	449,90 €	104,33 €	554,23 €
3	450,95 €	84,75 €	535,70 €	120,38 €	656,08 €
4	523,10 €	101,70 €	624,80 €	144,45 €	769,25 €

5	595,25 €	118,65 €	713,90 €	168,53 €	882,43 €
6	663,00 €	135,60 €	798,60 €	192,61 €	991,21 €
7	730,75 €	152,55 €	883,30 €	216,69 €	1.099,99 €
8	798,50 €	169,50 €	968,00 €	240,77 €	1.208,77 €
9	866,25 €	186,45 €	1052,70 €	264,85 €	1.317,55 €
10	934,00 €	203,40 €	1137,40 €	288,93 €	1.426,33 €
11	1.001,75 €	220,35 €	1222,10 €	313,01 €	1.535,11 €

7. Veränderung zum 01.01.2021

Zahl der Haushaltsmitglieder	Grundmiete		Nebenkosten		Heizkosten		Bruttowarmmiete	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
1	36,86 €	13,2%	6,92 €	14,0%	9,42 €	13,3%	53,20 €	13,3%
2	44,51 €	13,4%	6,78 €	10,2%	19,95 €	23,6%	71,24 €	14,7%
3	73,74 €	19,5%	2,02 €	2,4%	22,46 €	22,9%	98,22 €	17,6%
4	90,19 €	20,8%	0,72 €	0,7%	32,98 €	29,6%	123,89 €	19,2%
5	102,22 €	20,7%	-1,21 €	-1,0%	43,52 €	34,8%	144,53 €	19,6%
6	113,28 €	20,6%	-3,14 €	-2,3%	54,06 €	39,0%	164,20 €	19,9%
7	125,47 €	20,7%	-5,07 €	-3,2%	64,59 €	42,5%	184,99 €	20,2%
8	125,97 €	18,7%	-7,00 €	-4,0%	75,13 €	45,4%	194,10 €	19,1%
9	158,63 €	22,4%	-8,93 €	-4,6%	85,67 €	47,8%	235,37 €	21,7%
10	162,05 €	21,0%	-10,86 €	-5,1%	96,20 €	49,9%	247,39 €	21,0%
11	165,41 €	19,8%	-12,79 €	-5,5%	106,74 €	51,7%	259,35 €	20,3%

8. Mehrkosten im Bereich Kosten der Unterkunft

Eine stichtagsbezogene überschlägige Berechnung ergab folgende Mehrkosten für den Landkreis Schweinfurt (die Mehrkosten wurden hierbei aufgeteilt nach den verschiedenen Hilffarten, in denen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden).

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	ca. 750.000 €
Kostenerstattung in 2021 durch den Bund i. H. v. 70,6 %	ca. 529.500 €
Aufwand für Landkreis Schweinfurt	ca. 220.500 €

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	ca. 192.500 €
---	---------------

Kostenerstattung erfolgt durch den Freistaat Bayern

Hilfe zum Lebensunterhalt

(3. Kapitel SGB XII)

ca. 11.900 €

Kostenträger Landkreis Schweinfurt

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Ehrenamt beschließt die Fortschreibung der Mietobergrenzen für den Landkreis Schweinfurt SGB II und SGB XII zum 01.01.2021.

Zahl der Haushaltsmitglieder	Richtwerte ab 01.01.2021				
	für Unterkunft (ohne Nebenkosten) <u>ohne</u> Aufschlag	für Nebenkosten zur Unterkunft (ohne Heizung)	Summe (Kaltmiete + Nebenkosten) <u>ohne</u> Aufschlag	zzgl. Heizkosten	Richtwerte für die gesamte KdU ohne Aufschlag
1	315,30 €	56,50 €	371,80 €	80,25 €	452,05 €
2	376,45 €	73,45 €	449,90 €	104,33 €	554,23 €
3	450,95 €	84,75 €	535,70 €	120,38 €	656,08 €
4	523,10 €	101,70 €	624,80 €	144,45 €	769,25 €
5	595,25 €	118,65 €	713,90 €	168,53 €	882,43 €
6	663,00 €	135,60 €	798,60 €	192,61 €	991,21 €
7	730,75 €	152,55 €	883,30 €	216,69 €	1.099,99 €
8	798,50 €	169,50 €	968,00 €	240,77 €	1.208,77 €
9	866,25 €	186,45 €	1052,70 €	264,85 €	1.317,55 €
10	934,00 €	203,40 €	1137,40 €	288,93 €	1.426,33 €
11	1.001,75 €	220,35 €	1222,10 €	313,01 €	1.535,11 €

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 14

TOP 7

Amt für Soziales; Fortschreibung der Regelbedarfsstufen SGB II / XII und AsylbLG zum 01.01.2021

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Der Deutsche Landkreistag informierte am 09.09.2020 mit Rundschreiben 813 /2020 über die geplante Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2021.

Regelbedarfsstufe (RBS)	2020	ab 1.1.2021	Veränderung in €
RBS 1: Volljährige, die nicht in einer Partnerschaft leben	432	446	+14
RBS 2: Volljährige Partner	389	401	+12
RBS 3: SGB XII: Volljährige in Einrichtungen SGB II: 18 bis 24-Jährige im Elternhaus	345	357	+12
Kinder im Alter von			
RBS 4: 14 bis 17 Jahre	328	373	+45
RBS 5: 6 bis 13 Jahre	308	309	+1
RBS 6: 0 bis 5 Jahre	250	283	+33

Die abschließende Befassung durch den Bundesrat wird voraussichtlich am 27.11.2020 erfolgen.

Der Sachverhalt wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt

am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 15

TOP 8

Amt für Soziales; Projekt „Beratung zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“; Verlängerung der Kooperationsvereinbarung

Sachverhalt

Steffen Beutert, Sachgebietsleiter 20 - Amt für Soziales, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor:

In der Kreis Ausschusssitzung vom 26.09.19 wurde die Förderung der Beratungsstelle für o.g. Anliegen, ausgeführt durch das IBF e.V., in Höhe von 5.000,00 € befristet für ein Jahr beschlossen. Das bereits für die Stadt Schweinfurt bestehende Beratungsangebot wurde damit auf den Landkreis mit 5 extra Stunden pro Woche ausgeweitet.

Die Beratung konnte aufgrund der Corona-Pandemie zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020 nicht und im Sommer lediglich eingeschränkt durchgeführt werden. Die Bildungskordinatorin hat deshalb eine Verlängerung des Beratungsangebots bis 31.12.20 mit dem IBF e.V. vereinbart, ohne dass Zusatzkosten für den Landkreis entstehen. Ferner wurde entschieden, gemeinsam mit der Bildungskordinatorin für mehr Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis zu sorgen, damit das Angebot von der Zielgruppe noch besser wahrgenommen und in Anspruch genommen wird.

Die Beratung zum Thema „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ wird aufgrund der Komplexität des Sachverhalts sowie arbeitsmarktrelevanter Rahmenbedingungen und vorliegender Beratungszahlen auch weiterhin nötig sein, um vorhandene Ressourcen besser zu nutzen und künftige Arbeitskräfte auf dem (ersten) Arbeitsmarkt zu etablieren.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurden im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen: Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt bewilligt die Verlängerung des Projektes „Beratung zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“.

Dies umfasst die Bewilligung der Kosten in Höhe von 5.000,00 € aus Haushaltsmitteln 2021 zur weiteren Durchführung der Beratung im Zeitrahmen 01.01. bis 31.12.2021. Am Jahresende 2021 soll das Projekt erneut evaluiert und die Ergebnisse dann im jeweiligen Ausschuss zur weiteren Besprechung vorgetragen werden.

NIEDERSCHRIFT

über die

**02. öffentliche Sitzung des Ausschusses für
soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt**

**am Mittwoch, 11.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 9

Verschiedenes

Sachverhalt

--

Beschluss

ohne

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer die öffentliche Sitzung.